



Hygieneplan für den Schulbetrieb unter Corona-Bedingungen ab 10.01.2022

(nach der Corona-Schulinformation vom 05.01.2022 / 09.01.2022)

Der Hygieneplan wurde auf Grundlage der Vorgaben des Bildungsministeriums S-H sowie unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Gesundheitsamtes erstellt.

Grundsätzlich gilt:

- In der Schule ist für alle Personen ein Mindestabstand von 1,50 m untereinander einzuhalten.
- Auf dem Gelände der Schule ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Ausnahmen:
 - Auf dem Schulhof und im Freien
 - Für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann
 - Bei Ausüben von Sport
 - Für an Schule tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt ist.
- Die Kohortenregelung ist wieder eingeführt. Jeweils eine Klasse / Lerngruppe bildet eine Kohorte.
- Für bestimmte Unterrichtseinheiten, in denen das Tragen einer Maske für die pädagogischen Erfordernisse hinderlich ist, kann die Maskenpflicht mit Zustimmung der Schulleitung zeitweise ausgesetzt werden.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl mehr, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, dürfen die Innenräume mit einer maximalen Belegung von 50% ihrer normalen Kapazität genutzt werden.
- Zutritt haben nur Personen, die geimpft oder genesen sind und ein negatives Testergebnis vorlegen können, dass (bis zum 23.01.2022) nicht älter als 2 Tage ist. Bei Veranstaltungen im Innenraum müssen auch von Gästen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.



Es gilt weiterhin ein Betretungsverbot für alle nicht in Schule tätigen Personen (Ausnahme: Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausübung von Arbeiten an der Schule tätig sind, Eltern, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird, Personen im Rahmen nicht schulischer Veranstaltungen, soweit der Schulträger die Nutzung der Räume gestattet.). Ist das Betreten der Schule notwendig, melden sich diese Personen im Sekretariat telefonisch an, tragen einen Mund-Nasen-Schutz und unterliegen der 2G+-Regel.

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeitende mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich nicht in der Schule aufhalten und werden ggf. sofort nach Hause geschickt (nach Maßgabe des Schnupfenplans). Die betroffenen Personen bleiben 24 Stunden zu Hause. Sollten keine weiteren Symptome auftreten, dürfen sie wieder in die Schule. Ablauf bei Symptomen: siehe Empfehlung des Ministeriums in der Anlage (Schnupfenplan).
- Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. (Händehygiene, Einhalten der Nies- und Hustenregeln, Vermeidung von Körperkontakt)
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen. Sie hilft, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.
- Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung vom Schulbesuch beurlaubt werden (§15 Schulgesetz S-H).
- Ab 10.01.2022 besteht dreimal in der Woche eine Testpflicht für Kinder und Erwachsene.

1 Abstandsgebot

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen gilt auch in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,50 m. Der Abstand ist möglichst zwischen allen Personen einzuhalten, Bildung fester Gruppen

Auch innerhalb einer Gruppe in fester Zusammensetzung (Klasse) besteht weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen. Im Mensabereich ist die Maskenpflicht aufgehoben, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten werden kann. Körperkontakt und direkter Austausch von Tröpfchen (Trinken aus einem Becher, Abbeißen vom Brot eines anderen Kindes) sind streng verboten.

2 Vermischung von festen Gruppen

Ab dem 10.01.2022 besteht wieder die Pflicht zur Bildung von Kohorten. Dies sind bei uns die einzelnen Klassen.



Die Kohorten haben interne Sammelplätze auf dem Schulhof vor dem Unterricht und nach den Pausen. Sie werden von den Lehrkräften über unterschiedliche Eingänge in das Gebäude geholt.

In den Pausenzeiten gibt es für jede Kohorte abgetrennte Pausenbereiche zum Spielen. Auch in der Nachmittagsbetreuung wird die Kohortenregelung eingehalten und jede Lerngruppe für sich betreut.

Trainingsstunden entfallen vorerst bis zum 23.01.2022, um eine Vermischung der Kohorten zu vermeiden.

3 Gestaltung des Schulbetriebs

Im Gebäude herrscht „Rechtsverkehr“, dies wird mit den Kindern ausführlich besprochen.

Die Kohorten werden von den Lehrkräften in und aus dem Gebäude geführt.

Im Gebäude muss weiterhin ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, auch von Dritten, die das Gebäude betreten müssen. Ausnahmen sind Essenszeiten, hier muss auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.

Sportunterricht darf nur eingeschränkt stattfinden. Die Fachanforderungen sind vorerst ausgesetzt. Es sollen ersatzweise Bewegungsangebote stattfinden.

Es herrscht Betretungsverbot für alle nicht zum Schulbetrieb gehörenden Personen. Besucher dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung unter Einhaltung der Abstandsregeln, mit Mund-Nasen-Schutz und der 2-G+-Regel die Schule und Unterrichtsräume betreten.

4 Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht findet in den Klassenräumen oder Fachräumen statt.

Vor dem Unterricht und nach jeder Pause werden durch die Lehrkraft bei jedem Kind die Hände desinfiziert.

Am Montag, Mittwoch und Freitag wird getestet.

Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen nicht gestattet.

Die Garderoben werden genutzt, wobei darauf geachtet wird, dass die Kohorten sich nicht begegnen, also nacheinander die Flure betreten.



Gegenstände und Materialien sind grundsätzlich personenbezogen zu nutzen. Bei einer gemeinsamen Nutzung z. B. bei Gruppenarbeiten und Experimenten ist auf gründliche Hygiene zu achten.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material personenbezogen genutzt wird und Hilfestellungen unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich sind.

Die Lehrkräfte dokumentieren die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Klassenbuch, der Gesundheitszustand wird erfragt. Weiterhin werden regelmäßig die Hygienevorschriften besprochen und auf ihre Einhaltung geachtet.

Angebote wie z. B. Förder- oder Forderkurse oder Angebote der Schulsozialarbeit sind bis zum 23.01.2022 ausgesetzt.

5 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelung des Landes bzw. der Regelungen des Bildungsministeriums statt.

Auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes müssen die Schülerinnen und Schüler und alle Begleitpersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Es sind die Hygienevorschriften des Veranstaltungsortes zu beachten.

6 Ganztagsbetreuung

Die Ganztagsbetreuung erfolgt auch in den Kohorten. Kurse können in dieser Zeit nicht stattfinden.

Die Betreuungszeit ist von Unterrichtsende bis 15 Uhr, inklusive Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung.

Das Mittagessen wird aufgefüllt, es steht nicht mehr zur Selbstbedienung auf den Tischen. Trinkflaschen müssen mitgebracht werden, sie dürfen von den Mitarbeitern aufgefüllt werden. Die Tische sind, sofern möglich, so besetzt bzw. gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und das Abnehmen der Maske möglich ist. Zur Entzerrung werden weitere Räume von einzelnen Kohorten zum Mittagessen genutzt.



7 Räumlichkeiten

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gilt für alle Räume des Schulgebäudes.

- Es wird alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten und in jeder Pause eine Stoß- und Querlüftung vorgenommen.
- In allen Klassenräumen, dem Lehrerzimmer, den Toiletten und am Haupteingang stehen Desinfektionsspender bereit.
- Die Räume werden täglich mit Reinigungsmitteln professionell gereinigt, besonders die Türklinken, Handläufe, Tische und Kontaktflächen.
- In den Klassenräumen hängen Hinweisschilder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zum Infektionsschutz mit Hinweisen zum richtigen Händewaschen und zur Husten- und Niesetikette aus.
- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von Seife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmitteln (diese nur außer Reichweite der Kinder) ist sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sind gut sichtbar aufgehängt.

8 Hygienemaßnahmen

- Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder Desinfektionsmittel nach Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach den Pausenzeiten, nach der Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen statt.
- Desinfektionsmittel stehen in den Klassen zur Verfügung, dürfen aber nur durch die Aufsichtsperson angewendet werden.
- Innerhalb des Klassenraumes und im Schulgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

9 Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und werden sofort nach Hause geschickt. Sie dürfen vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen.

Kinder müssen in dem Fall umgehend von ihren Eltern abgeholt werden. Es muss eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt erfolgen (siehe auch Empfehlung des Ministeriums in der Anlage). Die Schulleitung kann bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis wird das betroffene Kind sofort nach Hause geschickt. Es muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Bei positivem Ergebnis dieses Testes werden auch die direkten Tischnachbarn in Quarantäne geschickt.

Die betroffene Lerngruppe wird über 5 Tage jeden Tag getestet.



Die Kontaktpersonen begeben sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne.
Für Geimpfte besteht nur dann eine Quarantäne-Pflicht, wenn die Indexperson sich mit einer Virusvariante (Omikron) infiziert hat.
Da dies aber aufgrund der Überlastung der Testlabore zurzeit erst nach einigen Tagen bestätigt werden kann, befürwortet die Schule, dass die Kontaktpersonen freiwillig in Quarantäne gehen und sich nach 3 bis 5 Tagen über einen PCR-Test freitesten.

10 Dokumentation und Nachverfolgung

Die Dokumentation für die Kinder innerhalb einer Klasse erfolgt über die Klassenbücher und die Krankheitsliste der Schule.

Der Einsatz der Lehrkräfte und des weiteren Personals am Schulvormittag ergibt sich aus den Stunden- und Vertretungsplänen der Schule.

Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im offenen Ganzttag ergibt sich aus den Einsatzplänen der OGTS.

Für andere Besucher der Schule besteht keine Pflicht zur Kontaktverfolgung mehr. Aber in der Regel sind alle Personen, die die Schule betreten, bekannt oder angemeldet.

Bei absichtlichem Verstoß gegen diese Regeln können neben Ermahnung und Einzelbetreuung auch das Betreten des Schulgebäudes zum Schutz aller anderen untersagt bzw. Maßnahmen nach §25 Schulgesetz S-H angeordnet werden.

Stand: 13.01.2022